

## Anwaltshaftung: Kann der Anwalt auch für Fehler des Gerichts haften?

**Der Rechtsanwalt haftet gegenüber seinem Mandanten auch für einen Fehler des Gerichts, wenn der Fehler offenkundig und leicht zu beseitigen war (hier: keine Klagezustellung wegen irrtümlicher Annahme des Gerichts, es sei noch kein GK-Vorschuss eingezahlt worden).**

BGH, U. v. 17.9.2009 – IX ZR 74/08 – www.bundesgerichtshof.de

**Der Fall:** Wegen eines Brandschadens nimmt der Hauseigentümer seine Gebäudeversicherung in Anspruch. Diese lehnt die Schadensregulierung am 25.7.2001 ab. Der Eigentümer beauftragt einen Anwalt. Dieser reicht am 8.1.2002 Klage ein, verbunden mit einem PKH-Antrag. Gleichzeitig übermittelt einen Gerichtskostenscheck. Das Landgericht schickt den Scheck zwar an die Landeskasse, teilt dem Anwalt jedoch am 18.1.2002 mit: Ein GK-Vorschuss sei nicht eingegangen, die Klage werde deshalb nicht zugestellt. Es wolle erst nach PKH-Bewilligung zustellen und frage an, ob diese Sachbehandlung richtig ist. Der Anwalt antwortet nicht. Im Juni 2002 weist das Gericht den PKH-Antrag zurück. Im Oktober 2002 zahlt der Anwalt auf Anforderung des Gerichts eine Restzahlung der Gerichtskosten. Erst rund ein Jahr später – im September 2003 – wird die Klage zugestellt. Die Klage scheidet, weil die am 25.7.2001 in Gang gesetzte 6-Monats-Frist des § 12 Abs. 3 VVG a.F. nicht gewahrt wurde. Nunmehr nimmt der Eigentümer seinen Anwalt in Regress.

**Hintergrund:** Bei Verzögerungen der Zustellung gem. § 167 ZPO („demnächst“ i.S. von § 167 ZPO), die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung der Gerichte verursacht sind, gilt für die Anwaltshaftung:

- grundsätzlich keine Haftung: Gerichtsfehler sind dem Anwalt grundsätzlich nicht zuzurechnen, *BGH*, 12.7.2006 – IV ZR 23/05 – *Info M* 2007, 96 betr. keine Pflicht zur Nachfrage wenn der Gerichtskostenvorschuss eingezahlt ist (Anschl. an *BGH*, 27.4.2006 – I ZR 237/03 – *Info M* 2006, 258);
- ausnahmsweise Anwaltshaftung, wenn der Fehler des Gerichts bei sachgerechter Prozessführung vermeidbar war. Beispiele: Mängel in der Klageschrift (*BGH*, 31.10.2000 – VI ZR 198/99), unterlassene Nachfrage des Klägers nach angemessener Frist, warum der GK-Vorschuss nicht angefordert wird (*BGH*, 18.12.2008 – III ZR 132/08).

Die Besonderheit des Falles liegt in Folgendem: Der Kläger hatte den GK-Vorschuss bereits gezahlt, also von seiner Seite aus alles für eine erfolgreiche Zustellung getan.

### § 167 ZPO Rückwirkung der Zustellung

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.

**Die Entscheidung:** Der BGH bejaht eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Anwalts und verweist wegen der Frage des Schadens zurück. Zwar dürften Zustellungsverzögerungen, die erst eintreten, nachdem der Kläger alle für eine ordnungsgemäße Klagezustellung von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen erbracht hat, ihm nicht angelastet werden (Verweis auf *BGH*, 12.7.2006 – a.a.O.). Diese Maßstäbe betreffen jedoch nur das zwischen Kläger und Gericht bestehende Prozessrechtsverhältnis. „Im Vertragsverhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten können strengere Anforderungen gelten.“

Im Hinblick auf seine Pflicht, den „relativ sichersten Weg“ zu gehen, hätte der Anwalt hier nach Erhalt der Verfügung vom 18.1.2002 darauf hinweisen müssen, dass der GK-Vorschuss bereits eingezahlt war und die Klage unabhängig von der PKH-Bewilligung erhoben wird. Dies gelte umso mehr, als die Verfügung mit der Anfrage schloss, ob die mitgeteilte Annahme zutrefte. Spätestens sei eine Pflichtverletzung aber darin zu sehen, dass der Anwalt weiterhin untätig blieb, als ihm der ablehnende PKH-Beschluss zugestellt wurde. Denn der Anwalt habe den Irrtum des Gerichts betr. GK-Zahlung gekannt.

Schließlich bestehe auch der erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Zwar sei der Fehler des Gerichts mitursächlich. Auch habe der Anwalt für den Fehler des Gerichts keine Gefahrenlage geschaffen. Dem Anwalt sei jedoch vorzuwerfen, dass er einen von ihm nicht veranlassten, gleichwohl eingetretenen – und für ihn offenkundigen – Fehler des Gerichts nicht beseitigte, obwohl das „leicht möglich“ gewesen wäre.

**Kommentar Ergebnis und Begründung:** Der Entscheidung ist nicht zuzustimmen. Es überzeugt nicht, dass das Gericht im Verhältnis Anwalt-Mandant andere Maßstäbe anlegt als im Verhältnis Kläger-Gericht. Auch hinkt die Annahme, das Gericht sei nur mitursächlich. Tatsächlich war es allein ursächlich, weil der Anwalt – wie der BGH richtig feststellt – gerade keine Gefahrenlage geschaffen hatte. Im Sinne dieser Kritik betont der XI. Senat: Den Kläger trifft keine Pflicht zur „größtmöglichen“ Verfahrensbeschleunigung, wenn er alles für die ordnungsgemäße Klagezustellung Erforderliche veranlasst hat. Die weitere Verantwortung liegt dann „ausschließlich“ beim Gerichts (22.9.2009 – XI ZR 230/08 – Rdn. 16).



RAIN FAMuW Sandra Walburg, Berlin  
www.info-m.de